

Änderungen zu ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“

Angaben zur Baustelle

Enthält geringfügige Anpassungen sowie den Hinweis, dass bei den Angaben zur Baustelle auch die geotechnische Kategorie nach DIN 4020 zu nennen ist.

**ATV Abschnitt 0
„Hinweise für das
Aufstellen der Leistungsbeschreibung“**

Angaben zur Ausführung

Hier wurden etliche Anpassungen vorgenommen, insbesondere beeinflusst durch die Änderungen in ATV, Abschnitt 2 und die Verschlankung von ATV, Abschnitt 3.

Abrechnungseinheiten

Für das Lösen, Laden, Fördern und Einbauen wird zusätzlich auch die Masse (t) als Abrechnungseinheit vorgeschlagen.

Die Definition des Geltungsbereichs wurde gestrafft und umfasst nun nur noch echte Erdarbeiten. Arbeiten zum Aufbereiten und Behandeln von Böden, Oberbodenarbeiten u.Ä. fallen nicht mehr unter den Geltungsbereich der ATV DIN 18300. Diese Arbeiten fallen in den Geltungsbereich anderer ATV, z.B. die ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“.

**ATV Abschnitt 1
„Geltungsbereich“**

**ATV Abschnitt 2
„Stoffe und Bauteile“**

Die bisher bekannten Boden- und Felsklassen 1 bis 7 sind entfallen. Stattdessen sind Boden und Fels entsprechend ihrem Zustand vor dem Lösen in Homogenbereiche einzuteilen, anhand derer die bautechnischen Eigenschaften beurteilt werden können. Unter einem Homogenbereich ist ein räumlich begrenzter Bereich aus einzelnen oder mehreren Boden- oder Felsschichten zu verstehen, der vergleichbare Eigenschaften für einsetzbare Erdbaugeräte aufweist. Dadurch hebt sich ein solcher Homogenbereich von den Eigenschaften der abgrenzenden Bereiche ab.

Diese Einteilung von Boden und Fels ergibt eine differenziertere Beschreibung der Böden, als sie durch die bisherige Einstufung in die Boden- und Felsklassen 1 bis 7 möglich war. Allerdings wird für eine solche Einteilung noch stärker als bisher ein Baugrundgutachten erforderlich. Ohne ein solches Gutachten wird eine Einteilung in Homogenbereiche kaum leistbar sein.

**ATV Abschnitt 3
„Ausführung“**

Leistungen, die in den Bereich der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ (Oberboden- und Rodungsarbeiten) sowie DIN 18306 „Entwässerungskanalarbeiten“, DIN 18307 „Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“ und Arbeiten in der Leitungszone in DIN 18322 „Kanalleitungstiefbauarbeiten“ fallen, wurden gestrichen und in die entsprechenden anderen ATV aufgenommen. Die DIN 18300 behandelt nur noch die Ausführung reiner Erdbauarbeiten.

Alle Regelungen, die bereits in den innerhalb der ATV genannten Normen enthalten sind, wurden aus der ATV gestrichen. So sind für das Herstellen von Baugruben und Gräben alle Regelungen zu Arbeitsräumen und zur

Schutzschicht entfallen, da diese insbesondere in der DIN 4124, aber auch in der DIN EN 1610 zu finden sind.

Entfallen sind außerdem die Regelungen zum Fördern. Die Regelungen zum Förderweg sind jetzt richtigerweise in den ATV Abschnitten 4 und 5 zu finden.

Im Übrigen wurden die Regelungen gestrafft, es wird z.B. nicht mehr nach Bauwerken und Erdbauwerken unterschieden.

Weiter ist der bisherige ATV Abschnitt 2.1 mit dem Hinweis, dass gelöster Boden und Fels nicht in das Eigentum des Auftragnehmers übergeht, entfallen. Daraus ergibt sich allerdings keine Änderung.

Die für die Beschreibung des Baugrunds geltenden Normen sind jetzt in ATV Abschnitt 2.1 enthalten und wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Nebenleistungen

Entsprechend zum geänderten Geltungsbereich sind alle Nebenleistungen entfallen, die nicht unmittelbar den Erdarbeiten zuzurechnen sind, wie z.B. Rodungsarbeiten.

**ATV Abschnitt 4
„Nebenleistungen
und Besondere
Leistungen“**

Besondere Leistungen

Das Lösen, Laden, Trennen, Transportieren und Entsorgen von Bauwerksresten sowie anderen Stoffen, z.B. Anker, Geokunststoffe, Injektionskörper, ist jetzt durchgängig eine Besondere Leistung.

Es werden etliche Leistungen jetzt ausdrücklich als Besondere Leistungen aufgeführt, die zum Teil bisher zwar im Abschnitt 3 zu finden waren, aber nicht eindeutig als Besondere Leistungen genannt worden sind. Ebenso sind einige Leistungen, z.B. das Prüfen der Gründungssohle, als Besondere Leistungen aufgenommen worden, um damit klarzustellen, dass es sich keinesfalls um Nebenleistungen handeln kann.

ATV Abschnitt 5 „Abrechnung“

Dieser Abschnitt ist vollkommen neu strukturiert worden und besteht jetzt aus den Abschnitten:

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Ermittlung der Maße/Mengen
- 5.3 Übermessungsregeln
- 5.4 Einzelregelungen

Die Übermessungsregeln gelten jetzt eindeutig nicht nur für den Einbau, sondern auch für den Aushub von Boden und Fels.

Die besondere Vorschrift für die anzusetzende Aushubtiefe ist entfallen. Weil nach ATV Abschnitt 5.1 die Maße der Erdbauwerke anzusetzen sind, ist die Tiefe nicht mehr von der Arbeitsfläche, von der aus der Boden oder Fels ausgehoben wird, sondern ab der Oberfläche des auszuhebenden Bodens oder Felsens selber zu rechnen.

Änderungen zu ATV DIN 18306 „Entwässerungskanalarbeiten“

Passend zur Ergänzung des Geltungsbereichs wurden die Angaben zur Ausführung um Angaben zur Leitungszone, zu Arbeitsräumen für Leitungsverbindungen, Böden und Baustoffen, Verdichtungsgrad und Sachverständigengutachten ergänzt.

ATV Abschnitt 0
„Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“

Entsprechend wurden auch die Empfehlungen zu den Abrechnungseinheiten ergänzt.

Der Geltungsbereich wurde um Leistungen zum Verfüllen der Leitungszone erweitert, weil diese nicht mehr unter die Erdarbeiten nach ATV DIN 18300 fallen.

ATV Abschnitt 1
„Geltungsbereich“

keine Änderung

ATV Abschnitt 2
„Stoffe und Bauteile“

Analog zum erweiterten Geltungsbereich wurde ein neuer Abschnitt 3.3 zur Herstellung der Leitungszone aufgenommen. Darin sind im Wesentlichen Regelungen für Leitungszonen aufgenommen worden, die bisher in der ATV DIN 18300 enthalten waren.

ATV Abschnitt 3
„Ausführung“

Die Besonderen Leistungen wurden um Leistungen für Leitungszonen erweitert:

ATV Abschnitt 4
„Nebenleistungen und Besondere Leistungen“

- Maßnahmen, wenn die Anforderungen an die Verdichtung der Leitungszone nicht erfüllt werden können
- Herstellen der Leitungszone bei erweiterten Arbeitsräumen für Leitungsverbindungen